Krakauer Zeitung.

Nr. 169. Dinstag den 26. Juli 1864.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 1295.

Die k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirkämten des Krakauer Verwaltungsgebietes hat die Bezirksamtsactuare Virgil Mischke und Anton Matakiewicz zu k. k. Bezirksamtsadjuncten provisorisch zu ernennen und den Mischke dem Bezirksamte in Krościenko und den Matakiewicz dem Bezirksamte in Ciężkowice zuzuweisen befunden.

Krakau, am 22. Juli 1864.

Nr. 17238.

Zu Gunsten der Abbrändler in Mielec sind seit dem Monate August 1863 bis Ende Mai 1864 durch Sammlungen nachstehende milde Gaben eingeflossen, welche auch ihrer Bestimmung zugeführt wurden, und zwar:

Oesterr. Währung	fl.	kr.
Vom k. k. Bezirksamte Laun . . .	3	22
Von der k. k. Statthalterei in Gratz	8	5½
Von der k. k. Landes-Regierung in Laibach	1	25
Vom k. k. Bezirksamte Imst . . .	3	10
Von der schlesischen k. k. Landes-Regierung	2	—
Von der k. k. Statthalterei in Tirol	1	36
Vom Lemberger Stadtmagistrate .	24	30
Von der k. k. Statthalterei in Linz .	119	31
Vom Stadtmagistrate in Trident .	1	6
Von der k. k. niederösterr. Statthalterei in Wien	200	74
Von der k. k. Statthalterei in Venedig	2	4½
Vom Prager fürsterzbischöflichen Consistorium	5	53
Zusammen . .	371	97

Welche Gaben mit dem Ausdrucke des Dankes für die hochherzigen Geber zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 18. Juli 1864.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Arthur Freiherrn v. Rummerskirch die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den Geologen Carl Hoffmann zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie und den Lehrer der Naturgeschichte am Ofner Gymnasium Johann Kriesch zum ordentlichen Professor der Botanik, Zoologie und Waarenkunde am Josephs-Polytechnicum in Ofen allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 26. Juli.

Die meisten Wiener Blätter sprechen in ihren Situations-Artikeln die Ansicht aus, daß der Friede als gesichert zu betrachten sei. Die Erklärungen der deutschen Großmächte, sagt das „Fremdenblatt", welche kürzlich durch den dänischen Friedensboten nach Kopenhagen gelangten, lauteten so kategorisch, daß dem Könige Christian kein Zweifel über die Unbeugsamkeit Oesterreichs und Preußens bleiben konnte.

Der gut unterrichtete Corr. der „Boh." glaubt die Mittheilung verbürgen zu können, daß die österreichische Rückäußerung nach Kopenhagen ohne eine vorausgegangene Verständigung mit Preußen redigirt und daß Hr. v. Bismarck von der Festsetzung Wiens als Verhandlungsort vollständig und kaum sehr angenehm überrascht worden ist.

Wie der „Botschafter" hört, steht es fest, daß der Präliminarfriede bis 31. d. M. geschlossen sein muß, wenn die deutschen Mächte auf eine Verlängerung der Waffenruhe und einen Waffenstillstand eingehen sollen.

Den „H. N." schreibt man aus Berlin über die Pläne der alliirten Kriegsmächte in Bezug auf die Herzogthümer: Von officiöser Seite stellt man bereits in Aussicht, daß sobald — wie zu erwarten sei — Dänemark Holstein und Schleswig an die beiden deutschen Großmächte abgetreten haben werde, diese dann von beiden Ländern in aller Form Besitz ergreifen, sie bis zur Erledigung der Successionsfrage verwalten und über den Antheil den der Bundestag an dieser Verwaltung haben solle demselben Anträge vorlegen werden.

Die „G. C." enthält einige nähere Details in Bezug auf die Abstimmung über den österreichisch-preußischen Antrag wegen Aufforderung an den Erbprinzen von Augustenburg wie an den Großherzog von Oldenburg zur Begründung ihrer Erbansprüche in der Bundestagssitzung vom 20. d. Die Minorität gegen den Antrag bestand aus Baiern, Sachsen, Darmstadt und Braunschweig. Da nun die holstein-lauenburgische Stimme nicht und Luxemburg wie es scheint ebenfalls nicht stimmte, so betrug die Majorität eilf Stimmen und es ist hervorzuheben, daß auch die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser für den Antrag stimmten, woraus auf das Einverständniß des Erbprinzen Friedrich mit denselben zu schließen sein dürfte. Wenn übrigens Herr v. Beust bereits in London und dann in seinem Schlußberichte behauptete, die Anerkennung des Augustenburg'schen Successionsrechtes sei bereits erfolgt, so kann hierunter doch keineswegs die formelle Anerkennung verstanden sein, denn sonst hätte ja die Zulassung des Gesandten für Holstein und das Aufhören der Execution in diesem Bundeslande sofort beantragt werden müssen. Wie dem auch sei, so ist man jedenfalls allseitig am Bunde darüber einverstanden, daß man mit der Erledigung der Successionsangelegenheiten zu Ende kommen müsse.

In einem Artikel der „Ostd. Post" über Frankreichs Haltung zur deutsch-dänischen Frage, namentlich der Friedensbedingungen der deutschen Mächte gegenüber, heißt es: Es liegt eben nicht in Frankreichs Interesse, das Capital von Wohlwollen und freundlicher Gränznachbarschaft, das Napoleon sich durch seine sympathische Haltung in der deutsch-dänischen Frage diesseits des Rheins erworben, jetzt wieder muthwillig in die Schanze zu schlagen. Gegen die Einverleibung Schleswig's in Deutschland kann am wenigsten Frankreich etwas einwenden, dem eine deutsche Flotte nicht gefährlich, wohl aber als Gegengewicht gegen die Alleinherrschaft der englischen willkommen sein mag. Die Großidee ferner hat einstweilen wohl ihre Aufgabe vollendet, nachdem sie in Frankreich selber bei der öffentlichen Meinung die Polenfrage hat einsargen helfen. Endlich aber, wenn England allein nicht interveniren konnte, so vermag Frankreich allein es eben so wenig — und daß Russell jetzt, nachdem er einmal die moralische Schlappe verwunden und die große Wortschlacht im Parlament überstanden hat, auf den Wunsch Napoleon's den Tanz noch einmal von vorne anzufangen geneigt wäre, das möchten wir billig bezweifeln. Der Kaiser der Franzosen wird sich daher hüten, ein Gegenstück zu der vergeblichen Sendung Clarendon's nach Paris zu liefern, indem er nun seinerseits das Ministerium der Königin Victoria zu einer gemeinsamen Einmischung aufforderte.

In der württembergischen Abgeordnetenkammer beantwortete am Donnerstag der Minister des Aeußern, v. Hügel, eine an ihn gerichtete Interpellation betreffend die schleswig-holsteinische Angelegenheit. Er suchte nachzuweisen, daß die württembergische Regierung die Ansprüche des Herzogs von Augustenburg in entschiedenster Weise gewahrt habe und sagte schließlich, er nehme keinen Anstand, der Kammer die beruhigende Versicherung zu ertheilen, „daß nach glaubwürdigen Mittheilungen jeder Friedensvorschlag von Seite Dänemarks, welcher nicht eine gänzliche Trennung der Herzogthümer von Dänemark zur Basis hat, bei den Großmächten keine Aussicht auf Annahme haben würde und daß insbesondere auch nach den ihm (dem Minister) bis jetzt aus Wien zugekommenen Nachrichten das kais. österreichische Cabinet eine möglichst rasche definitive Lösung der Erbfolgefrage sehnlichst und aufrichtigst wünscht und daß die dem Herzog von Augustenburg am nächsten stehenden Staatsmänner von den wohlwollenden, nur auf klare Feststellung des Rechtsstandpunctes gerichteten Absichten jenes Cabinets durchdrungen sind."

In Sachsen hat bekanntlich das Vorgehen der Preußen in Rendsburg große Entrüstung hervorgerufen und kam diese Angelegenheit in der sächsischen zweiten Kammer zur Sprache. Auf eine deshalb an ihn gerichtete Aufforderung erwiderte Staatsminister Freiherr v. Beust, daß über die in Rendsburg verübten Excesse sehr übertriebene Berichte nach Berlin und dem Hauptquartier gelangt sind. Nach Darstellung des Sachverhalts und auf seine weitere schon gemeldete Aeußerung bemerkte der Abgeordnete Nostiz-Paulsdorf: Es sei zwar immer so gewesen, daß der Große den Kleinen unterdrückt habe, von jeher habe das rohe Faustrecht gegolten, aber gegen einen solchen Gewaltact müsse man seine Stimme erheben. Wollte man hier stillschweigen und solchen Gewaltschritten nicht energisch entgegentreten, so wisse er gar nicht, wohin man kommen könne. Denn wenn man dann in Preußen die Ansicht zu haben beliebte, daß wir in Sachsen nicht so handelten oder sprächen, wie es in Berlin genehm sei, so würde man einfach preußische Truppen nach Dresden werfen und sich zum Herrn des Platzes machen. Er sei der Ansicht, man müsse sich wehren, so lange man könne, nur Muth könne zum Sieg verhelfen, wie das Beispiel des Hrn. v. Beust auf den Londoner Conferenzen bewiesen habe. Deshalb möge man nicht immer nach Instructionen fragen, sondern handeln, und obgleich er das Verhalten des Bundesgenerals keineswegs tadeln wolle, so hätte er doch gewünscht, daß derselbe der Uebermacht nicht so ohne Weiteres gewichen wäre und erst abgewartet hätte, wie weit die bundesfreundliche Gesinnung der Preußen noch gehen werde.

Die künftige Lage Kopenhagens gibt der Pariser Presse Gelegenheit zu einigen sehr interessanten Auseinandersetzungen. Es droht Kopenhagen der Verlust aller Hilfsquellen, die ihm bisher die Mittel boten, einen künstlichen und übertriebenen Glanz zu entfalten. Die dänische Hauptstadt prahte thatsächlich nur auf Kosten der Herzogthümer.

Es ist, wie der „G.-C." aus Paris, 21. d., gemeldet wird, von einer Mission des Herrn Thouvenel an einige deutsche Höfe zweiten Ranges als von einer Art Corollar der wiederholten Besuche des Freiherrn v. Beust in Paris ziemlich ernstlich die Rede; doch wäre die Idee selbst, so viel auch in letzter Zeit von besonderen Verbindungen der Tuilerien mit den deutschen Mittel- und Kleinstaaten gesprochen ward, einigermaßen überraschend. Noch viel abenteuerlicher, aber offen gesagt, auch viel verführerischer klingt ein anderes Gerücht, wonach die französische Regierung nichts Geringeres als eine Verminderung des Heeresstandes um 100.000 Mann beabsichtige. Wenn die wiederholten und langen Unterredungen, welche Herr Fould mit dem Kaiser in Vichy gepflogen, diesem Ziele galten und wenn die Vorschläge des Finanzministers wirklich den Beifall Napoleon's gefunden, so könnte sich Frankreich und Europa auf eine erfreulichere Thronrede, als die letzte gewesen, gefaßt machen, nur muß wiederholt werden, daß einstweilen in Vorstehendem nichts als ein Gerücht registrirt wird. Der Agent der Conföderirten in London, Herr Mason, fügt der Corr. hinzu, hat hierher berichtet, daß er von der officiösen Unterredung, die er kürzlich mit Lord Palmerston gehabt, äußerst befriedigt sei.

Die der „Presse" telegraphisch gemeldete Erhebung des Herrn Drouyn de Lhuys in den Grafenstand (s. Tel.) ist besonders wegen des Augenblicks, in dem sie erfolgt, geeignet, Aufsehen zu erregen. Man erwartet auf vielen Seiten, daß Kaiser Napoleon jetzt aus seiner reservirten Haltung in der schleswig-holsteinischen Frage heraustreten werde. Hat man sich nun in dieser Erwartung getäuscht, und soll die vom Kaiser Napoleon seinem „Friedensminister" gewährte Auszeichnung der Welt neuerdings beweisen, daß Frankreich an seiner Friedenspolitik festhalten will? fragt die „Presse". Oder hat sich Drouyn de Lhuys in Vichy zu einer energischeren Politik bekehren lassen und wird nun dafür belohnt? Oder soll die Rangerhöhung endlich den Dank für die geleisteten Dienste ausdrücken, von denen man keinen Gebrauch mehr machen will? Die Anwort auf alle diese Fragen wird wohl demnächst erfolgen.

In Bezug auf die Reise des Königs der Belgier nach Vichy versichert man der „Boh." aus guter Quelle, daß dieselbe mit der dänischen Frage gar Nichts zu schaffen hat, sondern vor allen Dingen der mexicanischen Angelegenheit, dann aber auch der allerdings noch im ersten Stadium befindlichen Verbindung des Grafen von Flandern, des zweiten Sohnes des Königs, mit der Prinzessin Anna Murat gilt.

Die peruanische Regierung hat mit dem Admiral Pinzon Unterhandlungen zur friedlichen Ausgleichung der Differenz mit Spanien angeknüpft. Auch in Chili ist man von den kriegerischen Absichten zurückgekommen. Hingegen werden die Beziehungen der Republik Venezuela mit Spanien gespannter. Die Haltung der spanischen Regierung in Peru ist von der Regierung in Caracas als Vorwand genommen um sich gegen Alles, was spanisch ist, feindlich zu zeigen. Der Agent des Madrider Cabinets antwortet hinwiederum, seinen Instructionen gemäß, mit energischen Noten, so daß auch hier Verwickelungen drohen.

Die Nachricht, daß die Depeschen des Admiral Pinzon bei der Ueberfahrt über den Panama-Isthmus gestohlen worden seien, wird als falsch erklärt.

Der Congreß der conföderirten Staaten von Amerika hat ein Manifest über den gegenwärtigen Krieg mit den Vereinigten Staaten erlassen, um vor der Welt „die Principien, die Gesinnungen und die Absichten zu erklären, welche die Vertreter der Conföderirten geleitet haben und noch leiten". Das Document ist in Form einer Gesammt-Resolution des Senats und des Repräsentantenhauses abgefaßt. Das Manifest geht augenscheinlich von der Annahme aus, daß an Friedenshoffnungen einstweilen nicht zu denken ist, wenn es auch erklärt, daß die Conföderirten „sich nicht scheuen, einen aufrichtigen Wunsch nach Frieden unter Bedingungen, die mit ihrer Ehre und der dauernden Sicherstellung ihrer Rechte verträglich sind, auszusprechen." Die Gründe der Secession enthält folgender Paragraph: „Wir waren gezwungen, die politische Verbindung mit unsern früheren Bundesgenossen abzubrechen, weil sie die Fundamental-Principien unseres Unions-Verbandes mit ihnen angriffen", und weiter heißt es: das wildeste Gemälde, das sich eine kranke Phantasie jemals ausgedacht hat, kommt der Tollheit nicht gleich, die von der Besiegung von 8 Mill. Menschen träumen kann, welche eines Sinnes entschlossen sind, „lieber als Freie zu sterben, denn als Sclaven zu leben". Die Phrasenhaftigkeit des Schriftstückes culminirt in diesem Schlußsatz, wenn man bedenkt, daß von jenen „8 Millionen Menschen" drei Mill. Sclaven sind, die, wenn es nach dem Willen der Conföderirten geht, sicher als solche leben und sterben müssen.

Nebst dem Berichte des Generals v. Hake veröffentlicht das „Dresdner Journal" auch die zwischen dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen und dem General von Hake gewechselte Correspondenz, in welcher der erstere anzeigt, daß er vom Könige den Befehl erhalten habe, sich „in den Besitz von Rendsburg zu setzen und zum Herrn des Platzes zu machen"; letzterer aber Verwahrung gegen dieses Vorgehen einlegt.

Die der „Presse" gemeldete Besetzung von Kiel durch die Preußen scheint nur ein Garnisonswechsel zu sein, veranlaßt durch das Abrücken preußischer Truppen nach Rendsburg. Denn in Kiel war ja, wie der „Botschafter" erinnert, seit den ersten Conflicten stets eine preußische Station.

Die am 17. d. auf den Inseln Nordstrand und Pellworm (auf der schleswigschen Westküste) beabsichtigte Proclamation des Herzogs von Augustenburg ist, dem „H. C." zufolge, auf Befehl der Civilbehörde inhibirt worden.

Der Oberbefehlshaber auf Fühnen, Oberst Steinmann hat eine scharfe Verordnung erlassen, wodurch allen Fahrzeugen, Kriegsschiffe ausgenommen, verboten wird, auf Fühnen an anderen Plätzen zu landen oder von da abzugehen als an und von den Städten der Insel. Auch darf auf der Strecke von Bogense nach Faaborg keine Fischerei mit Booten ohne Erlaubniß des wachthabenden Officiers stattfinden. Ueberhaupt sind sowohl Abreisende als Ankommende strengen Legitimationsmaßregeln unterworfen.

Die amtliche schwedische „Post-Tidning" vom 18. berichtet in ihrem officiellen Theile: „In Folge der Vorstellungen, welche der Gesandte Sr. Majestät in Berlin in Folge desfallsigen telegraphischen Befehls an die königl. preußische Regierung erhoben hat, hat nachdem die Befehle Sr. Maj. des Königs aus Carlsbad eingeholt worden, der Gesandte Sr. Majestät in Berlin unterm 11. d., also bereits früher, als das von hier in der Angelegenheit abgesandte Schreiben Berlin erreichen konnte, die Versicherung empfangen, daß die in Folge des herausgegebenen Tagesbefehls (des Prinzen Friedrich Carl von Preußen) beschlossene kriegsrechtliche Untersuchung gegen fremde in dänischen Diensten angestellte Unterthanen, welche auf der Insel Alsen in Gefangenschaft geriethen, suspendirt worden ist und nicht wieder aufgenommen werden soll. Nachdem die Hauptfrage auf solche Weise ihre Erledigung gefunden hat, wird der Briefwechsel rücksichtlich verschiedener damit in Zusammenhang stehender Detailfragen fortgesetzt."

Die Stadtvertretung von Sundsvall hat bei der schwedischen Regierung die Anlage von Seebefestigungswerken beantragt und die Ausführung der etwaigen Vertheidigung derselben zugesichert, wohingegen der Staat selbige mit den benöthigten Geschützen versehen soll. Aehnliche Anträge werden ehestens auch von den Stadtvertretungen Hudiksvalls und Sördehamms erwartet.

In ihrer Rubrik: „Aus dem Rechtsleben" bringt die „Wiener Zeitung" folgenden beachtenswerthen Aufsatz „über den verbotenen Nachdruck in den Zeitschriften":

Die Strafandrohungen gegen Eigenthumsverletzungen gehören zu den ältesten der staatlichen Strafgesetze. Die Mannigfaltigkeit, so wie die große Zahl ihrer Detailbestimmungen beweisen die große Sorgfalt der Gesetzgebungen für den Schutz des Eigenthums und die Uebereinstim-

mung aller Völker in der Anerkennung der Verächtlichkeit des Diebstahls beweist den hohen Sinn derselben für die Heilighaltung des Eigenthums.

Dennoch treten in beiden Beziehungen nach dem Unterschiede der Objecte des Eigenthums große Verschiedenheiten ein. So ist das literarische und artistische Eigenthum erst in neuester Zeit zu allgemeiner, aber auch jetzt noch nur zu beschränkter Anerkennung von Seite der Gesetzgebung gelangt und während der Holz-, Fisch- und Wild-Diebstahl noch an vielen Orten dem Volke als nicht entehrend gilt, treiben viele Männer der Literatur, insbesondere Journalisten, die sich auf der Höhe der Zeit, der Gesittung, des Völkerlehramtes und der sechsten Großmacht erblicken, den literarischen Diebstahl ungescheut vor aller Welt. Zwar sehen viele das Verwerfliche dieser Handlung ein und mancher geräth in Entrüstnng, doch meist nur, wenn sein literarisches Eigenthum verletzt wurde. Der Satz: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, füge auch keinem Anderen zu" wird hier von vielen als nicht anwendbar betrachtet und trotz dem Schmerzensrufe einzelner hat es den Anschein, als handelte die ihn erstickende Majorität nach dem Grundsatze allgemeiner Indulgenz: hanc veniam damus petimusque vicissim.

Und dennoch verübt man etwas Verbotenes, verletzt rechtswidrig das Eigenthum Anderer und begeht das nach §. 467 des allgemeinen Strafgesetzes strafbare Vergehen des verbotenen Nachdruckes, wenn auch dieses Vergehen nur auf Verlangen der hiedurch beschädigten Partei bestraft werden kann.

Wenn man §. 5 lit. c des Nachdrucksgesetzes vom 19. October 1846 liest, so erscheint das für die „politischen Zeitungen" gegebene Nachdrucksverbot noch milder als das nach dem Zeugnisse der Bibel von Gott den ersten Eltern ertheilte Verbot, die Früchte eines einzigen bestimmten Baumes zu essen. Die „politischen Zeitungen" dürfen alle Früchte des literarischen Paradieses essen, aus jeder Quelle desselben schöpfen und sie sind dabei nur verpflichtet, zu gestehen, daß sie davon genossen haben, d. h. sie sind, wie das Gesetz sagt, „bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen." Doch dieses einzige Gebot ist es, welches so häufig übertreten wird.

Allerdings waltet zwischen der Verbotsübertretung der ersten Eltern und unserer Journalisten ein wichtiger und für die letzteren zu verführerischer Unterschied ob, denn erstere fühlten ihre Blöße erst, nachdem und weil sie das Verbot übertreten hatten, während letztere mit der Uebertretung ihres Verbotes die eigene Blöße zu verdecken suchen. — Manche Redaction müßte bei ehrlicher Pflichterfüllung offen gestehen, daß ihr angebliches Künstleratelier eigentlich nur eine Anstreicherwerkstätte sei, und manches stolze Journal, das sich die Miene gibt, als würden alle andere Blätter aus seinem großen Reservoir mit den Wässern des Geistes gespeist, müßte gestehen, daß es selbst manche trockene Stelle mit fremden Quellen befeuchtet. Die Arten dieser Verletzungen literarischen Eigenthums sind sehr verschieden und nicht die schlimmsten sind jene Plagiatoren, welche einfach die Quelle, aus der sie schöpfen, verschweigen. Verwerflicher ist die List, womit lediglich die Anfangsbuchstaben der Quelle, aus welcher geschöpft wurde, Anfangs oder am Ende des entnommenen Aufsatzes oder Berichtes gesetzt werden, als würde damit die Quelle angedeutet, während der Leser sie vielmehr für die Namenschiffre eines eigenen Correspondenten halten muß. Noch ärger ist aber der Egoismus, womit solche Plagiate geradezu als Originalauffätze oder Originalcorrespondenzen erklärt oder doch durch Vorsetzung einer ganz fremdartigen Namenschiffre wie Originalproducte bezeichnet werden.

Der Mißbrauch, welcher diesfalls herrscht, ist trotz der bewunderungswürdigen gegenseitigen Indulgenz dennoch sehr beklagenswerth. Er ist es bezüglich der allgemeinen Rechts- und Gesetzesachtung, welche offenbar empfindlich beeinträchtigt wird, wenn eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung so allgemein und so ungescheut verübt wird. Der Litterat, welcher selbst das literarische Eigenthum anderer in strafbarer Weise verletzt, darf den Betrug, der in Geschäften anderer unterläuft, nicht zu scharf tadeln; wer selbst sich mit den Früchten des literarischen Diebstahls bereichert, wird auch den gemeinen Diebstahl für weniger verwerflich halten. Eben so beklagenswerth ist der erwähnte Mißbrauch im Interesse der Literatur selbst. Der Ehrliche, welcher im wahren Interesse der Aufklärung kein Opfer scheut, gute Aufsätze und wahrheitsgetreue Berichte den Lesern seines Journals zu bieten, vermag sich nur mit Mühe einen lohnenden Leserkreis zu verschaffen, denn was er mit Kosten und Mühe sich gesammelt, das drucken ihm andere sogleich nach und, indem sie die Quelle, aus der sie fremdes Gut an sich gebracht haben, nicht angeben oder sogar durch positive Mittel sich den Schein der Originalität geben, suchen und erwerben sie jene Abonnenten für sich, welche sich durch die Leistungen anderer angezogen fühlen. Die Folge ist, daß manche, welche Tüchtiges zu leisten gewillt und befähigt sind, nicht aufzukommen vermögen, während literarische Schmarozer zur Wohlhabenheit gelangen. Wo aber die Handhabung des Röthels und der Scheere lohnender ist als die ehrliche geistige und opferwillige Arbeit, dort gedeiht nur die wuchernde Schlingpflanze, aber nicht der edle segensvolle Baum der Literatur.

Wer aus Eitelkeit sich mit fremden literarischen Federn schmückt, wird verlacht und verdient es, wer es aber in der Absicht thut sich selbst damit zu bereichern und anderen den verdienten Lohn ihrer geistigen Arbeit, die Früchte ihres Capitals zu nehmen, kann von dieser seiner Handlungsweise den Charakter einer unehrlichen nicht abstreifen. Es ist daher ebenso eine Ehren-, wie eine Rechtspflicht, daß die Journale jene Quellen, aus welchen sie fremde literarische Leistungen entlehnen, stets und deutlich angeben, und so ferne es uns liegt, durch diese Zeilen zur Privatanklage nach §. 467 des allgemeinen Strafgesetzes aufzumuntern, so gerecht wird der Wunsch erscheinen, daß die Journalisten die Heilighaltung des zum Schutze des literarischen Eigenthums bestehenden Gesetzes zu ihrer Ehrensache und Genossenschaftspflicht machen.

---

†† **Krakau,** 26. Juli

Die „L. Z." bringt nachstehendes Verzeichniß der im Monate Juni 1864 beim k. k. Kriegsgerichte in Złoczow vorgekommenen Aburtheilungen.

I. Wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (nach §. 66 C. St. G. B.).

1. Joseph Piekarski aus Zubrza, 56 J. alt, ausged. Soldat, Fuhrmann, unter Einrechnung von 3 Monaten der Untersuchungshaft, zu 9monatl. Kerker, im Gnadenwege auf 3 Monate gemildert (war bereits 3mal wegen Diebstahl und 1mal wegen des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung gestraft). — Johann Starańczuk aus Brzeżany, 28 J. alt, Dienstknecht, zu 8monatl. Kerker, erschwert durch das Verbrechen der Veruntreuung. — Cajetan Gottwald aus Strzelnice, 45 J. alt, Eisenwaarenhändler, zu 6monatl. Kerker, im Gnadenwege auf 3 Monate gemildert. — Johann Taradajcio falsch Rogowski aus Medenice, 18 J alt, Dienstknecht, zu 4monatl. Kerker, erschwert durch Besitz falschen Ausweis-Documentes. — 5. Faustin Kobylański aus Mościska, 23 J. alt, Schneidergesell, (rückfällig) zu 3mon. Kerker. — Adolph Kolberger aus Żołkiew, 19 Jahre alt, Buchbindergesell, (rückfällig) zu 3mon. Kerker. — 7. Joseph Woźny aus Potok, 20 J. alt, Schustergesell (wegen Diebstahl bereits gestraft). — 8. Michael Krasowski aus Dolina, 18 J. alt, Realschüler, (rückfällig). — 9. Eduard Sienicki, falsch Ludw. Martango, aus Lemberg, 20 J. alt, Uhrmachergesell, erschwert durch Besitz fremder Ausweis-Documente, (rückfällig). alle drei zu 3monatl. Kerker. — 10. Jacob Bordereńko, falsch Adolph Pokorny, aus Kamieniec podolski, 34 J. alt, angeblich beurlaubter türk. Feldwebel, zu 3mon. Kerker, erschwert durch Besitz fremder Ausweis-Documente. — 11. Anton Rudnicki aus Bojan, 15 J. alt, Gymnasiast, zu 2½monatl. Kerker. — 12. Johann Golda aus Lemberg, 23 J. alt, Seilergesell. — 13. Johann Hołoniewicz aus Brzeżan, 31 J. alt, — 14. Leon Rogalski aus Jagielnica, 20 J. alt, Schneidergesell, — 15. Andreas Ostrowski aus Tarnopol, 36 J. alt, Privatbeamter, (war bereits wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung bestraft), — 16. Anton Sieniawski aus Zarwanica, 18 J. alt, Schneidergesell, — 17. Johann Trojanowski aus Mogielnica, 26 J. alt, Dienstknecht, — 18. Thomas Oborski aus Połowce, 18 J. alt, Wirthschaftsschreiber, — 19. Adam Sauer, 24 J. alt, Dienstknecht, zu Hajworonka zuständig, — 20. Johann Statkiewicz, falsch Staszkiewicz, aus Borynia, 44 J. alt, ausged. Soldat, Kutscher, (war bereits wegen Veruntreuung 1mal gestraft), — 21. Joseph Pankiewicz aus Turka, 21 J. alt, Bedienter (wegen Verbrechens des Diebstals 1mal gestraft), — 22. Johann Cisłowski recte Doliński aus Podhajczyki, 21 Jahre alt, Schmiedgesell, — 23. Jacob Michaluk aus Burkanow, 21. J. alt, Bedienter, — 24. Johann Żędzicki aus Biłgoraj, in Polen, 23 J. alt, Siebmacher, — 25. Adolph Parys aus Niesłuchow, 22 J. alt, Privatschreiber, — 26. Johann Bossakowski, 18 J. alt, Schneidergesell, — 27. Johann Kuśnierski aus Lemberg, 22 J. alt, Maurergesell, — 28. Vincent Kędzierski aus Fymanow, 21 J. alt, Tischlergesell, — 29. Ladislaus Otto aus Krakowiec, 20 J. alt, Gymnasiast, — 30. Chariton Pałomar, falsch Ernst Palmer aus Stratyn, 21 J. alt, Wirthschaftsschreiber, erschwert durch Besitz fremder Ausweis-Urkunde, bereits wegen Diebstahls gestraft; alle 19 zu 2mon. Kerker. — 31. Kornel Krawczyński aus Bołszowce, 28 J. alt, Schustergesell, zu 2monatl. Kerker, im Gnadenwege auf 1 Monat gemildert. — 32. Boleslaus Bolechowski aus Żelichow, 16 J. alt, Handlungslehrling, — 33. Johann Tomczyna aus Iwanówka, 17 J. alt, Dienstknecht, — 34. Franz Zając aus Podgród, 27 J. alt, Taglöhner, (wegen Mißhandlung bereits gestraft), 35. Franz Sałajdewicz aus Milatyn, 20 J. alt, Organist, erschwert durch Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Trunkenheit, — 36. Johann Lewandowski aus Monasterzyska, 50 J. alt, Bediente, (war bereits wegen Diebstahl gestraft; alle 5 zu 2monatl. Kerker. — 37. Johann Szczupak, aus Korzelice, 19 J. alt, Bedienter, — 38. Lucas Obrocki aus Bybło, 23 J. alt, Dienstknecht, — 39. Leon Świątkiewicz aus Słoboda, 18 J. alt, Dienstknecht, — 40. Anton Czajkowski aus Bybło, 21 J. alt, Grundwirthsohn, — 41. Victor Schneider aus Brody, 18 J. alt, Bedienter, — 42. Wojciech Obrzyński 38 J. alt Siebmacher, — 43. Jacob Ostrowski aus Botuschan (Moldau), 38 J. alt, Siebmacher, — 44. Vincenz Osiadacz aus Kalinkow, 43 J. alt, Gutsverwalter (Waffenverheimlichung), — 45. Carl Güngenberger aus Zaleszczyki, 53 J. alt, Oekonom (hat zu Insurrectionszwecken bestimmte Waffen verführt), — 46. Michael Szydłowski falsch Anton Zdanowicz aus Jezierzany, 22 J. alt, Schlosserlehrling, — 47. Julian Hłodowski aus Brzeżan, 17 J. alt, Riemerlehrling, — 48. Stephan Harasymowicz aus Bołszowice, 27 J. alt, Grobschmied, — 49. Julian Klecan aus Zelechow, 18 J. alt, Maurergesell. — 50. Ceslaus Kołaczkowski falsch Nawrocki aus Tarobin in Polen, 19 Jahre alt, Realschüler, — 51. Johann Liszycki falsch Marecki aus Krzemieniec in Polen, 16 J. alt, Bedienter, — 52. Simon Maciuk aus Wolica barylowska, 40 J. alt, ausgedienter Soldat, Fuhrmann (Beförderung der Zuzügler), — 53. Basyl Stankiewicz aus Sarnki górne, 53 J. alt, verheiratet, Förster in Strutyn (Pferdeausrüstungsstücke verführt), alle 17 zu 1monatlichem Kerker. — 54. Marian Skrzyszewski aus Lipica, 43 J. alt, Gutspächter, ab instantia losgesprochen (hat Pferde für den Aufstand transportirt). — 55. Hryńko Antonow aus Botutory, 28 J. alt, Dienstknecht, zu 9monatl. schweren Kerker, erschwert durch Diebstahl und Uebertretung des Besitzes fremden Ausweis-Documentes (rückfällig).

II. Wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

56. Johann Chudy aus Korzelice, 43 J. alt, Grundwirth, zu 1monatl. Kerker. — 57. Joseph Chudy aus Korzelice, 22 J. alt, Dienstknecht, zu 3wöchentl. Kerker. — 58. Magda Chudy aus Korzelice, 29 J. alt, Taglöhnerin, zu 2wöchentl. Kerker. — 59. Hryńko Kinasz aus Korzelice, 35 J. alt, Grundwirth, zu 2wöchentl. Kerker. — 60. Kuź Kinasz aus Korzelice, 35 J. alt, Grundwirth, zu 2wöchentl. Kerker.

III. Wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

61. Heinrich Rzepiański aus Dubiecko, 44 J. alt, ausgedienter Soldat, Schneidergeselle, zu 8täg. Stockhausarrest.

IV. Wegen Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen.

62. Severin Ritter v. Skrzydłowski aus Lemberg, 18 J. alt, Gutsbesitzerssohn, zu 10täg. Profoßenarrest. — 63. Ladislaus Janiewski aus Mackowka, 33 J. alt, Oekonom, zu 8täg. Stockhausarrest.

V. Wegen Uebertretung der Kundmachung vom 28. Februar 1864.

64. Joseph Pieńczykowski aus Medwedowce, 33 J. alt, Antheilbesitzer, zur Geldstrafe von 50 fl. österr. W. — 65. Semko Huzar aus Bóbrka, 54 J. alt, Schuster, zu 8täg. Stockhausarrest, im Gnadenwege nachgesehen. Bei beiden Letztern wurde auf Verfall der Waffen und Munition gesprochen.

Vom k. k. Kriegsgerichte in Złoczów.

Bei dem k. k. Kriegsgerichte in Sambor.

I Wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (nach §. 66 C. St. G. B.).

1. Romuald Fiałkowski aus Czchow, 16 J. alt, Privatschreiber, zu 4wöchentl. durch 1mal. Fasten in jeder Woche versch. Kerker. — 2. Leo Nosalewski aus Dobromirka, 17 J. alt, Lakai, zu 2wöchentl. Kerker. 3. Gregor Naporczyński aus Lemberg, 20 J. alt, Oekonom, zu 3wöchentl. Kerker. — 4. Joseph Gwoździkiewicz aus Sambor, 28 J. alt, Schustergeselle, zu 4wöchentl. Kerker, versch. durch 1mal. Fasten in jeder Woche.. — 5. Johann Fastnacht aus Zatwarnica, 20 J. alt, Schustergeselle, zu 3wöchentl. Kerker, versch. durch 1mal. Fasten in jeder Woche. — 6. Joseph. Beltkiewicz aus Staremiasto, 20 J. alt, Schusterson, zu 2wöchentl. Kerker. — 7. Anton Bilicz aus Staremiasto, 19 J. alt, Schustersohn, zu 3wöchentl., durch wöchentl 1mal. Fasten versch. Kerker. — 8. Iwan Jacyscyn auch Mokryniak aus Lenina wielka, 23 J. alt, Schustergelle, zu 3wöchentl., durch wöchentl. 1mal. Fasten versch. Kerker. — 9. Valentin Perucki aus Staremiasto, 20 J. alt, Schustersohn, zu 2wöchentl. Kerker. — 10, Laurenz Stanecki aus Staremiasto, 17 J. alt, Tischlersohn, zu 2wöchentl. Kerker, im Gnadenwege auf Arreststrafe gemildert. — 11. Konstantin Urucki recte Valerian Głowiński aus Stawcza, 25 J. alt, Privatlehrer, ab instantia losgesprochen. — 12. Michael Maxymowicz aus Burkanów, 21 J. alt, Provendeschreiber, ab instantia losgesprochen. — 13. Ladislaus Kulczycki recte Maxym Grycko aus Iwanówka, 21 J. alt, Pferdebereiter, zu 5wöchentl. Kerker. — 14. Alexander Jaginiewicz recte Ignaz Hrehorowicz aus Mogielnica, 17 J. alt, zu 4wöchentl. Kerker, bei beiden Letzteren erschw. durch Verg. gegen öffentl. Anstalten und Vorkehrungen. — 15. Peter Sawicki, angeblich türk. Unterthan, 43 J. alt, Taglöhner, erschw. durch Uebertr. der Kundmachung vom 28. Februar 1864, nebst Verfall dieser Gegenstände zu 2wöchentl. Kerker. — 16. Alexander Kisilewski aus Jasienica, 24 J. alt, Exseminar-Zögling, zu 6wöchentl. Kerker, ersch. durch Besitz fremder Ausweisdocumente. — 17. Titus Proskowski aus Sambor, 25 J. alt, Reservist, nebst Degradirung zum Gemeinen, zu 6monatl. Kerker, versch. durch Eisenanlegung und wöchentl. 1mal. Fasten.

II. Wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

18. Dańko Hawel aus Grodowice, 40 J. alt, Grundwirth, zu 2monatl. schw. Kerker, versch. durch 1mal. Fasten in jeder Woche, im Gnadenwege auf 4wöchentl. schw. Kerker mit der obangeführten Verschärfung gemildert.

III. Wegen Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen.

19. Johann Szadurski aus Stratyń wyżny, 35 J. alt, Grundwirth, — 20. Onufer Łazorak aus Wisłowice, 32 J. alt, Grundwirth, beide zu 3täg. Arreste, verschärft durch 1mal Fasten. — 21. Katharina Kaczurowska aus Starasól, 45 J. alt, Sattlerweib, zu 4täg. Arrest. — 22. Hersch Berger aus Sambor, 16 J. alt, verheirathet, Weinschänkersohn, zur Geldstrafe von 5 fl. ö. W. — 23. Palahia Czudijowicz aus Tysowice, 39 J. alt, Grundwirthin, — 24. Sawka Czudijowicz aus Tysowice, 15 J. alt, Grundwirthsohn, beide zu 2täg. Arrest. — 25. Hryń Czudijowicz aus Tysowice, 50 J. alt, Grundwirth, zu 10tägigem Arrest, verschärft durch 1mal Fasten. — 26. Stanislaus Hull Winnicki aus Czajkowice, 23 J. alt, Grundwirth, zu 14täg. durch 2mal Fasten versch. Arrest. — 27. Johann Kunowski aus Błozew, 27 J. alt, Taglöhner, die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet. — 28. Onufer Kaliman aus Wislowice, 37 J. alt, Grundwirth, zu 3täg. durch 1mal Fasten versch. Kerker. — 29. Wasil Klus aus Duba, 60 J. alt, Grundwirth, zum 6täg. Arrest, erschw. durch das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch Beschimpfung und Mißhandlung. — 30. Peter Klus aus Duba, 34 J. alt, Grundwirth, die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet, erschwert durch das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

IV. Wegen Uebertretung der Kundmachungen vom 28. und 29. Februar 1864.

31. Michael Nalewajko aus Jasienica zamkowa, 56 J. alt, Grundwirth, zu 4täg. Arrest. — 32. Hryń Nalewajko aus Jasienica zamkowa, 68 J. alt, Grundwirth, zu 24stünd. Arrest, im Gnadenwege nachgesehen. — 33. Stephan Stanowicz aus Dołhe, 58 J. alt, Grundwirth, zur Geldstrafe von 6 fl. ö. W. — 34. Kaspar Friedlein aus Biadolnie 49 J. alt, Pächter, zu 1täg. Arrest, eventuell zur Geldstrafe von 5 fl. ö. W., im Gnadenwege nachgesehen. — 35. Andreas Wołos aus Koziowa, 70 J. alt, Grundwirth, zu 1täg. Arrest, im Gnadenwege nachgesehen. — 36. Iwan Ilnicki Jarosiewicz aus Łosiniec, 21 J. alt, Grundwirth, zu 8täg., durch 2mal Fasten versch. Arrest. — 37. Panko Didun aus Posada fulsztyńska, 35 J. alt, Feldhüter, zu 4täg. Arrest. — 38. Carl Jaroszewski aus Radymno, 42 J. alt, Tagschreiber, — 39. Peter Krokaj aus Starasol, 68 J. alt, Hausbesitzer, — 40. Georg Turzański aus Niedzielna, 26 J. alt, Grundwirth, alle drei zur Geldstr. von 3 fl. ö. W. — 41. Semko Banlik aus Holeszów, 38 J. alt, Taglöhner, zu 10täg. Arrest. Bei Allen wurde auf Verfall der beanständeten Waffen und beziehungsweise Munition gesprochen. — 42. Blasius Wesoly aus Niebieszczany, 50 J. alt, Fuhrmann, die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet. — 43. Anton Szczepański aus Bortniki, 28 J. alt, Dienstknecht, zu 3täg. Arrest. — 44. Felix Grochowski aus Lubień, 41 J. alt, Güterverwalter, ab instantia losgesprochen.

Vom k. k. Kriegsgerichte in Sambor.

Man schreibt uns aus Agram:

Wie man weiß, soll am 18. August d. J., dem hohen Geburtstage des Kaisers, in Agram eine Landwirthschafts- und Industrie-Ausstellung eröffnet werden. An den Festlichkeiten, welche mit dieser Eröffnung verbunden sein werden, wollte sich auch der Agramer Gesangsverein „Kolo" betheiligen und zwar nicht nur für sich allein, sondern auch mit Zuziehung anderer auswärtiger Gesangsvereine. Zu diesem Zwecke ließ er eine große Zahl von Einladungen ergehen. Da er jedoch hierzu nicht die behördliche Bewilligung eingeholt hatte und somit ganz eigenmächtig und willkürlich vorgegangen war, da er ferner auch nach dem Wortlaute seiner Statuten gar nicht die Befugniß zur Veranstaltung von Festlichkeiten hatte, hat sich der Stadt-Magistrat von Agram, als die competente Behörde, veranlaßt gesehen, die von dem Gesangsvereine „Kolo" ergangenen Einladungen mittels Kundmachung öffentlich und amtlich zu wiederrufen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. Juli. Heute wird Se. Majestät der Kaiser die gewöhnlichen Montags-Audienzen ertheilen.

Se. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm ist gestern früh von seiner Reise nach Ungarn wieder hier eingetroffen und hat sich Mittags nach der Weilburg bei Baden begeben.

Herr von Bismarck hat vorgestern den sämmtlichen Herren Ministern und dem Statthalter Herrn Grafen Chorinsky Besuche abgestattet. Hr. v. Bismarck war gestern zur Hoftafel nach Schönbrunn geladen, an welcher auch Graf Rechberg und Baron v. Werther Theil nahmen.

Se. Excellenz der Polizeiminister Freiherr v. Mecsery wird kommenden Mittwoch von Carlsbad hier erwartet.

Der Statthalter FML. Graf Mensdorff ist am 22. d. nach Hall zum Besuch der gräflich Clam-Gallas'schen Familie abgereist.

Der siebenbürgische Hofkanzler Herr Graf Nadasdy hat sich nach Carlsbad begeben.

Prinz Wilhelm von Hanau ist auf der Durchreise hier eingetroffen.

Die dänischen Bevollmächtigten bei der hiesigen Conferenz, die Herren von Quaade und Oberst Kauffmann, sind gestern Abend hier angekommen, wurden am Bahnhof vom dänischen Consul empfangen und nahmen ihr Absteigequartier im Hotel Munsch. In ihrer Begleitung befanden sich der frühere hiesige Gesandtschafts-Attaché Graf Ahlefeldt und der Secretär v. Güldencron.

Graf Revertera, der Civilcommissär in Schleswig, ist, wie man der „Prager Ztg." meldet, zum österreichischen Gesandten in St. Petersburg ernannt.

Durch Circularverordnung des Kriegsministeriums vom 11. d. M. werden mit Bezug auf das Preßgesetz über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. Dec. 1862 die näheren Bestimmungen für die der Militärgerichtsbarkeit außerhalb der Militärgränze unterstehenden Personen erlassen. Wir heben daraus Folgendes hervor: Das für einige Classen der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen bestehende besondere Verbot, politische Artikel in periodische Druckschriften einzuschalten oder militärische Angelegenheiten mittelst der Presse überhaupt in einer Weise zu besprechen, welche gegen die Disciplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standespflichten verstößt, bleibt fortan in Wirksamkeit. Die Herausgabe oder Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift ist allen Officieren, sowohl den activen als pensionirten und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden oder bei der Armeeverwaltung angestellten Personen gänzlich untersagt. Dawider Handelnde sind mit Arrest von 1 bis 3 Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen; Officiere und Beamte, sowie unobligate Militärpersonen sind nebstdem mit der Entlassung, Unterofficiere aber mit der Degradirung zu bestrafen. Zur Herausgabe einer nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift haben Militärpersonen des streitbaren Standes, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, die Bewilligung durch ihre vorgesetzte Militärbehörde bei dem Kriegsministerium unter Beibringung der im §. 10 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Behelfe und der im §. 12 geforderten Nachweisungen anzusuchen. Alle anderen zu den vorbenannten Kategorien nicht gehörigen unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen haben sich bezüglich der Herausgabe und Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften nach den vorgehenden Bestimmungen dieser Verordnung über cautionspflichtige periodische Druckschriften zu benehmen. Auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind berechtigt, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese einrücken zu lassen, insofern der Inhalt dieser Berichtigung nicht gegen die gleich Eingangs dieser Verordnung enthaltene Vorschrift verstößt und nichts enthält, was nicht nach Form und Inhalt als bloß thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann. Doch haben Truppenkörper und jene Militärpersonen, welche den Officierscharakter bekleiden, alle anderen aber, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, unter Beilegung des Artikels, den sie berichtigen wollen und des Wortlautes der beabsichtigten Berichtigung hiezu

die Bewilligung bei dem betreffenden commandirenden General anzusuchen. — Die Strafgewalt und das Strafverfahren in Preßsachen steht vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Ansehung der unter Militärgerichtsbarkeit befindlichen Personen in allen Fällen nur jenen Militärgerichten zu, welche in Strafsachen die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben. Die Bestimmungen über das Verbot und die Beschränkung der Betheiligung an cautionspflichtigen Druckschriften haben für alle Militärpersonen ohne Unterschied, wo sie ihren Stand- oder Wohnort haben, in Hinkunft zur alleinigen Richtschnur zu dienen. Außer diesen Bestimmungen bleiben aber für die Militärpersonen in denjenigen Kronländern, für welche das Preßgesetz von 1862 nicht kundgemacht worden ist, die bisherigen Vorschriften über die Presse und insbesondere die Circularverordnungen vom 22. November 1852 und vom 16. September 1853 innerhalb des Umfanges dieser Kronländer noch in Wirksamkeit. — Durch eine zweite ebenfalls vom 11. d. M. datirte Circularverordnung des Kriegsministeriums werden auch die erforderlichen Bestimmungen betreffend die Einführung des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 in der Militärgränze festgesetzt.

Man schreibt dem „Frankf. Journal" aus Wildbad, 19. d., u. A.: Unser Badeort ist überfüllt. Ihre k. Hoheit die Frau Erzherzogin Sophie, der Prinz Peter von Oldenburg, Eidam des Kaisers Nikolaus, der merkwürdig frische und kräftige, höchst freundliche und artige Greis Wrangel, und viele andere markante Persönlichkeiten erfreuen sich der mächtigen Wirkungen der Wildbader Thermen. Der König von Württemberg soll nächste Woche kommen.

Auch in Karthaus bei Brünn wurde eine Abtheilung dänischer Gefangenen unterbracht. Sie werden daselbst in der Caserne gleich den österreichischen Soldaten verpflegt.

Bezüglich der von Sr. Majestät bewilligten Unterstützung von 15,000 fl. für diejenigen Bewohner Siebenbürgens, welche in Folge der im vorigen Monat stattgehabten Elementar-Ereignisse Schaden erlitten, wird dem „Id. Tanuja" geschrieben, daß diese Summe bereits erschöpft war, als der mit der Vertheilung beauftragte Graf Coudenhove in Maros-Vasarhely ankam. Auf die Nachricht jedoch, daß auch mehrere Ortschaften des Csiker Stuhles arg heimgesucht worden seien, erhielt Graf Coudenhove auf seinen telegraphisch eingesendeten Bericht von Sr. Majestät die Erlaubniß, fernere 5000 fl. in dem genannten Stuhle zu vertheilen.

In der am 19. d. abgehaltenen Sitzung des Ausschusses des siebenbürgischen Landtages für die Vorberathung der jüngst herabgelangten drei Regierungsvoragen wurden die von dem Referenten Puscariu vorgelegten leitenden Grundsätze bei der Berathung über die neue Landeseintheilung discutirt und die Generaldebatte darüber geschlossen. In der nächsten Sitzung wird es zur Einzelberathung dieser Principien kommen.

Am 1. August begibt sich der Herr Generalmajor Philippovic von Peterwardein aus nach Karlowitz, wo die Wahl des Metropoliten stattfinden wird. Der Einzug geschieht in feierlicher Weise. Nach der kirchlichen Feier wird der Herr Generalmajor im Namen Sr. Majestät des Kaisers den Wahlact beginnen.

Deutschland.

Die Bair. Ztg." vom 22. d. bringt an der Spitze des amtlichen Theiles folgende Publication: „Se. Majestät der höchstselige König Maximilian II. hatten Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. December v. J. dem k. k. österreichischen geheimen Rath und Feldzeugmeister Graf v. Degenfeld das Großkreuz des Verdienst-Ordens der baierischen Krone zu verleihen."

Der Herzog von Leuchtenberg ist am 19. d. in München eingetroffen und begibt sich zunächst zu einem Besuch beim Prinzen Carl nach Tegernsee.

In Bezug auf die in der „Independance" bezeichneten Gerüchte über die angeblichen preußischen Vergrößerungspläne sagt die „Nordd. Allg. Ztg.", der König habe hinlänglich gezeigt, daß seine deutsche Politik nicht darin besteht, Preußen auf Kosten Deutschlands zu vergrößern, für das er so viel gethan. Was Frankreich betreffe, so werde Napoleon seine Dynastie lieber durch den Ausbau der inneren Zustände sichern, als durch abenteuerliche Combinationen gefährden.

In Ehrenbreitenstein fand am 19. d. die Vermälung des Fürsten Bogislaw Radziwill mit der Prinzessin Maria Sapieha statt.

Der „Dziennik pozn." wendet — wir wiederholen hier ein Citat der Schl. Z. — seine ganze Theilnahme den polnischen Flüchtlingen zu, und bietet seine ganze Beredsamkeit auf, um die weniger Compromittirten zu bestimmen, von dem neuesten Amnestie-Erlaß des Statthalters Grafen Berg Gebrauch zu machen und in die Heimat zurückzukehren. „Wir wissen aus genauen Quellen", heißt es in dem betreffenden Artikel u. a., „daß unser Kampf gegen Rußland 200 Millionen kostet, ungerechnet die Privatspenden. Alle diese Millionen sind erschöpft und jetzt sterben unsere flüchtigen Brüder vor Hunger und mehrere haben sich in Paris schon das Leben genommen."

Frankreich.

Paris, 22. Juli. Aus Mexico sind gute Nachrichten vom 15. Juni eingelaufen. Kaiser Max befand sich seit dem 12. in seiner Hauptstadt, wo sein Empfang ein über alle Erwartung glänzender war. Die Feste sollten acht Tage hinter einander währen; der Kaiser hatte eine Anzahl wichtiger Maßregeln angekündigt, darunter eine Amnestie im liberalsten Geiste. — Die Verlobung des Grafen von Flandern mit der Prinzessin Anna Murat scheint sich zu bestätigen. Die Prinzessin dürfte sich mit der Kaiserin jetzt nach der Abreise des Königs Leopold von Vichy nach diesem Badeorte begeben, wo sie sich einige Tage aufzuhalten gedenken. — Die Nachricht von der für November festgesetzten Taufe beider Kinder des Prinzen Napoleon scheint verfrüht gewesen zu sein. Das älteste, nun zweijährige Kind des Prinzen, ist bekanntlich noch nicht getauft, weil sein Pathe, König Victor Emanuel, excommunicirt ist. Das jüngste Kind nun wird ebenfalls so lange der Segnungen der Taufe nicht theilhaftig werden dürfen, bis jenes erste Kind gleichfalls getauft werden kann. — Prinz Humbert, ältester Sohn des Königs Victor Emanuel, wird dieser Tage hier erwartet.

Großbritannien.

London, 22. Juli. Die Ankündigung Lord Ellenboroughs, daß er am 26. d. die Aufmerksamkeit des Oberhauses auf die veränderte Lage der britischen auswärtigen Politik zu lenken beabsichtige, hat die Voraussetzung Lüge gestraft, daß in dieser Session keine weitere Debatte über auswärtige Angelegenheiten mehr zu erwarten stehe. Dem „Herald" zufolge wird es sich nicht um einen neuen Tadelsantrag und überhaupt um keine ausdrückliche Motion, sondern um einen kritischen Rückblick auf Lord Russell's gesammte auswärtige Politik handeln. Der „Herald", welcher die Hoffnung ausspricht, daß Lord Derby im Stande sein werde, sich bei dieser Debatte zu betheiligen, gibt heute schon dem Minister des Auswärtigen einen Vorgeschmack dessen, was ihm am 26. bevorsteht.

Die Londoner Polizei hat nicht nur noch keinen Mörder des Briggs ausfindig gemacht, es tauchen sogar schon Zweifel auf, daß in diesem Falle das Verbrechen stattgefunden habe. Der „Morning Herald" meint, Briggs sei plötzlich von einem Blutandrange nach dem Gehirn befallen worden, welches starkes Blutbrechen zur Folge gehabt habe. An Krämpfen leidend, und von den Erbrechungen betäubt, würde er selbst den Wagenschlag zu öffnen gesucht haben, hinausgestürzt sein und die vielen Blutstreifen zurückgelassen haben. Ein Arzt erklärt in der Times diese etwas gewagte Annahme des „Morning-Herald" für nicht ganz unwahrscheinlich.

Italien.

In der Sitzung des Turiner Abgeordnetenhauses vom 22. d. verlas der Minister des Innern ein königliches Decret, welches die Session auf unbestimmte Zeit vertagt.

Der Cardinal Andrea hat Sorrent verlassen. Da sein Gesundheitszustand ziemlich bedenklich ist und er wegen der Anwesenheit Garibaldi's nicht in die Bäder von Ischia gehen kann, so haben ihm die Aerzte, der „A. Z." zufolge, gerathen, sobald als möglich nach Rom zurückzukehren.

Rußland.

Der „Wilnaer Wiestnik" berichtet, daß viele Insurgenten sich ins Ausland geflüchtet, und in den benachbarten preußischen Gebieten wohnend, die Gränze mehrmals überschritten. Der Landescommandirende Chef erließ die Verordnung, daß die aus dem Ausland rückkehrenden Personen bäuerlichen Standes, die aufrichtig Verzeihung erbitten und kein anderes Verbrechen begangen haben, als zum Aufstand zu gehören, nach den Orten ihrer früheren Behausung abgeführt werden, dagegen mit Beamten und Edelleuten Protocolle aufzunehmen und sie dem Landeschef unterzubreiten sind. Diese Verordnung wurde seiner Zeit an der Gränze publicirt, und kehrten in Folge dessen bereits 50 Personen in's Land zurück, die nach ihren Heimatsorten unter Escorte abgeführt wurden; nur 4 Personen, die des Raubes und Mordes wegen in's Land eingedrungen und mit Waffen in der Hand gefangen worden waren, wurden in Folge kriegsrechtlichen Urtheils zum Tod durch Erschießen verurtheilt, darunter der Insurgentenanführer Wolski.

Die Verluste welche die ehemals polnischen Landestheile an Menschen und Geld durch die Insurrection erlitten haben, lassen sich jetzt mit annähernder Genauigkeit angeben. Nach den von russischen und polnischen Blättern zum Theil aus amtlichen Quellen gegebenen Notizen, wie sie die „Ostsee Ztg." zusammenstellt, wurden während des 16monatlichen Kampfes ca 30.000 Insurgenten in Gefechten getödtet oder schwer verwundet, 361 Personen wegen unmittelbarer Betheiligung am Aufstande oder Förderung desselben kriegsrechtlich hingerichtet und 85.000 weniger compromittirte politische Gefangene nach dem Innern Rußlands oder nach Sibirien theils zur Internirung oder dauernden Ansiedlung, theils zu schwerer Strafarbeit deportirt. Außerdem wurden 945 Personen, meist Beamte und Landleute, seitens der Revolutionspartei durch Meuchelmörder und Hängegensd'armen ermordet. An außerordentlichen Contributionen und anderen Strafgeldern wurden von der russischen Regierung erhoben: im Königreich Polen 6, in den Litthauischen Gouvernements 8, in Volhynien, Podolien und Kiew 7 Millionen S. R. Güter sind unter Sequester gestellt oder bereits confiscirt: im Königreich Polen ca. 700, in den Litthauischen Gouvernements, sowie in Volhynien, Podolien und Kiew über 2000. An Nationalsteuer wurden von der Nationalregierung erhoben: im Königreich Polen 6, in Litthauen 3, in Volhynien, Podolien und Kiew 2, in Galizien 3, im Posenschen und in Westpreußen 1 Mill. S. R. Die Gesammtsumme der auf zwei allgemeine Nationalanlehen gezeichneten Beträge wird auf ca. 2 Mill. S. R. angegeben. Von notorisch reichen Gutsbesitzern wurden Steuerraten im Betrage von 20 — 30.000 poln. Gulden eingetrieben. Die Zahl der nach Niederschlagung des Aufstandes ins Ausland geflüchteten Polen beträgt mindestens 10.000 und etwa 6000 befinden sich gegenwärtig noch in Untersuchungshaft.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 26. Juli.

« Dem vorgestrigen ersten Ausflug der hiesigen Liedertafel war die Witterung sehr hold. Ein niedliches Waldesthal bei Przegorzały war zum Ruheplatz auserkoren, wo nebst einer Sängerflagge und vieler Fähnlein ein Transparent mit den Worten:

Du kühler Hain voll kühler Schatten,
Du Waldesparadies!
Auf deinen dunkeln Matten
Wie ruhet sich's so süß!

den zahlreich versammelten Gästen zum freundlichen Willkommen entgegen winkte. Ein Theil der Musikcapelle Grf. Mensdorff ließ die heitersten Weisen ertönen, und damit abwechselnd hallten die frischen Männerstimmen durch den Wald. Gegen Abend wurde auf einer Miniaturwiese mit schöner Aussicht auf die Weichsel und die alte Krakusstadt mit dem hohen Wawel — dem Tanz eifrig gehuldigt. Glücklich, wem es gelungen, mit einem schönen Kind in die Schranken zu treten, wo es nicht zu ringen, sondern ein freundliches Lächeln zu erringen galt. Die Gäste trennten sich in heiterster Stimmung mit dem Wunsche, bald ein ähnliches „Fest" feiern zu können.

« Die gestrige Vorstellung des Bauernfeld'schen Schauspiels: „Ein deutscher Krieger" ging sehr gut in Scene. Die zündenden Stellen und patriotischen Anspielungen auf Deutschlands Zustände und dessen Einheit wurden lebhaft applaudirt. Herr Stubenvoll hat den biedern, echt deutschen Charakter dieses „deutschen Kriegers" gut aufgefaßt, ebenso Fräulein Etterich als liebenswürdige, gebildete Französin, die den streng edlen Charakter des Oberst Götz bewundert, doch ihn zu mildern weiß. Hr. Carl, der den abenteuersüchtigen Mährchen verschlingenden Hanns gab, spielte in der ergötzlichen Scene mit dem Kurfürsten (Dir. Blum) sehr natürlich und wurde gerufen, so wie zum Schluß all die genannten Darsteller durch Hervorruf ausgezeichnet wurden.

†† Gestern Nachmittag wurde ein kecker Schwindler G. B., welcher im vorigen Jahre einen hiesigen Wechsler um 600 Thlr. prellte und gestern dasselbe Manoeuvre wieder versuchte, in dem Moment verhaftet, wo er mittels der Bahn von hier flüchten wollte.

« Unseren Leserinen, welche die orientalische Malerei erlernen wollen, bemerken wir, daß Fr. Bertuch aus Dresden nur noch kurze Zeit sich hier aufhalten wird. Diejenigen, welche die Erlernung dieser schönen und nützlichen Kunst „in wenigen Tagen" für eine Chimäre halten, können sich jederzeit vom Gegentheil überzeugen.

« An dem Uhrthurm bei der Kathedralkirche auf dem Wawel wird gegenwärtig ein Gerüst aufgestellt, um die ganz verblichenen Zifferblätter wieder zu vergolden. Der „Czas" erinnert, daß bei dieser Gelegenheit auch die goldnen Initialen P. G. E. C. (Petrus Gębicki Episc. Crac.) und das Wappen Nałęcz auf dem Kirchdache, die kaum mehr zu bemerken sind, aufgefrischt werden sollten.

« Wie wir erfahren, hat das k. k. Staatsministerium den Gemeinden Mirocin und Rozborz im Rzeszower Kreis eine Unterstützung von 800 fl. östr. Währ. zum Bau der griechisch-katholischen Pfarrkirche in Mirocin aus dem Religionsfond bewilligt.

« Die Hauptversammlung der Lemberger ruthenischen „Matica" wurde am 21. d. geschlossen. Gewählt wurden, zum Stellvertreter des Präsidenten: Prof. Holowacki; zu Secretären: die Professoren Hochw. Diaczan und H. Marunowicz; zum Cassier Hochw. Domherr Kulczycki und zum Controllor H. Pisuliński. In den Ausschuß wurden gewählt: Prof. Szaraniewicz, Hochw. Pietruszewicz, Prof. Hochw. Osadca, Gymnasialinspector Janowski, Volksschulaufseher Kulczycki, Vicerector Hochw. Ilnicki, Hochw. Malinowski, Prof. Polański und Prof. Hochw. Ogonowski; und zu Vertretern: H. Lawrowski, Mitglied des Landtagsausschusses, der Kaufmann Dymet, Prof. Hochw. Guszalewicz und Literat Dziedzicki (Redacteur des „Słowo").

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 25. Juli [Abends]. Nordbahn 1855. — Credit-Actien 192.90. — 1860er Lose 96.70. — 1864er Lose 92.50.

Paris, 25. Juli. Rente 66.10.

London, 25. Juli. („Presse".) Eine Erhöhung des Bank-Escomptes wird erwartet.

Breslau, 25. Juli. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 63 — 76. Gelber 64 — 71. Roggen 42 — 47. Gerste 32 — 38. Hafer 30 — 32. Erbsen 48 — 57. — Rothe Kleesaaten für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währ. außer Agio) von 9—13½ Thlr. Weiße von 9—16½ Thlr.

Lemberg, 23. Juli. Holländer Dukaten 5.42 Geld, 5.47 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.44 Geld, 5.49 W. — Russischer halber Imperial 9.41 G., 9.56 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.76 G., 1.79 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.57 G., 1.59 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.70 G., 1.72 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 74 50 G., 75.20 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 78.23 G., 78 93 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.50 G., 75.20 W. — National-Anlehen ohne Coup. 80.20 G. 80 83 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 242.17 G. 244.50 W.

Krakauer Cours am 25. Juli. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 109 verl., 107 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 115 verl., 113 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 96½ verlangt, 95½ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 426 verl., 421 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 158 verl., 156 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 172½ verl., 170½ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 88⅛ verl., 87⅛ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114 verl., 113 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.53 verl., 5.43 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.52 verl., 5.42 bez. — Napoleond'ors fl. 9.30 verl., fl. 9.15 bez. — Russische Imperials fl. 9.53 verl., fl. 9.38 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in österr. W. 75½ verl., 74½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 79 verl., 78 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 76½ verl. 75½ bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 246 verl., 244 bezahlt.

Lemberger Lotto-Ziehung am 23. Juli.
69 18 3 70 27.
Die nächsten Ziehungen am 3. d. und 13. August.

Neueste Nachrichten.

Die Wiener Conferenzen werden, der „G. C." zufolge, erst heute in regelmäßiger Weise beginnen; indessen fand schon gestern eine Verhandlung oder vielmehr Besprechung unter den ersten Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Dänemark statt. Diese Besprechung hat selbstverständlich nur den Charakter eines allgemeinen Meinungs-Austausches, dürfte aber gerade um dessentwillen von besonderer Bedeutung und von eingreifendem Einfluß auf den Verlauf der eigentlichen Verhandlung sein.

Das „Fremdenblatt" bemerkt, daß bisher die Blätter zum großen Theile lückenhafte und unrichtige Berichte über die Friedensbedingungen der beiden Großmächte sowohl als Dänemarks brachten. Besonders was über das Wie und Wo der Eintreibung der Kriegskosten angegeben wird, beruht, nach der Behauptung des „Fremdenblattes" auf bloßer Conjectur und ist zum Theile sehr schlecht erfunden. Zu den äußerst schlechten Erfindungen gehört z. B. die Mittheilung, daß Oesterreich von Preußen die Kriegskosten erhält und dafür die Herzogthümer (namentlich Schleswig) so lange besetzt hält, bis es sich aus den Ueberschüssen der Staatseinnahmen Schleswig-Holsteins regressirt. Nicht eine Woche würden die Preußen dann in Schleswig bleiben. Die Herzogthümer nähmen einfach ein Anlehen auf — sie finden das Geld sehr leicht — und zahlen die Preußen bei Heller und Pfennig aus.

Wie die „Vorstadt-Ztg." vernimmt, nahmen die schon längere Zeit über die Anerkennung König Georgs von Griechenland geführten Verhandlungen ihren Abschluß und steht die Beglaubigung eines österreichischen Gesandten in Athen alsbald in Aussicht. Die zahlreichen und wichtigen Interessen des österreichischen Handels und Verkehrs, welche dort engagirt sind, haben den Ausschlag gegeben, um nicht länger zu Gunsten eines ohnehin schon vielfach durchlöcherten Princips eine definitive vollendete Thatsache zu ignoriren.

Der Papst ist, wie gemeldet, am 18. Juli, Abends, nach Castel Gandolfo abgereist; er wird, der „K. Z." zufolge, bis Ende September dort verweilen.

Berlin, 23. Juli. („Pr.") Bei dem Staatsministerium, respective bei dem schleswig'schen Civil-Commissariat, concurriren zwei Bankconsortien um die Concession für eine schleswigsche Landesbank. Theilhaber der einen Gesellschaft sind Baur in Altona, Heiner in Hamburg und zahlreiche Holsteiner Firmen. Theilhaber der anderen älteren sind die Norddeutsche Bank, Godefroy in Hamburg, Donner in Altona und mehrere Berliner Banquiers.

Dresden, (Oest. Z.) Die kön. sächsische Regierung hat den General-Lieutenant v. Hacke seines Postens als Commandant der Executionstruppen enthoben und durch einen anderen General ersetzt.

Stuttgart, 24. Juli. In der gestrigen Sitzung der Abgeordnetenkammer ist die Antwortsadresse auf die Thronrede, welche verschiedenen Wünschen und Forderungen, besonders nach einer Justiz-Organisation und Verfassungs-Revision Ausdruck gibt, mit 85 gegen Eine Stimme angenommen worden. Der Antrag Oesterlen's dem Ministerium Linden ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, wurde mit 78 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Dinstag findet die Vertagung der Stände statt. Die Königin begibt sich Morgen nach Ostende, der König nach Ulm, um eine Revue abzuhalten.

Hamburg, 24. Juli. („Presse") Der „Times"-Correspondent Gallenga ist vorgestern aus Jütland ausgewiesen worden. Der preußische Civilcommissär für Schleswig, Herr von Zedlitz, bereist die westschleswig'schen Inseln und verhindert dort die Proclamirung des Herzogs von Augustenburg. Der österreichische Civilcommissär Graf Revertera ist vorgestern in Rendsburg angekommen.

Hamburg, 25. Juli. (Pr.) Der hiesige „Unparteiische Correspondent" meldet, das nördliche Holstein werde ausschließlich von Preußen besetzt; der Herzog von Augustenburg beabsichtige, zum 28. eine Huldigungsreise südostwärts anzutreten. Seine Abreise nach Gotha wird von der „Kieler Ztg." in Abrede gestellt. In Altona ist Samstag der sächsische Kriegsminister, General-Lieutenant v. Ravenhorst, von dem abgehenden General Hacke empfangen worden.

Lübeck, 23. Juli. (B. H.) Der gestern hier durchpassirte Minister Quaade, sein Begleiter Oberst Kaufmann, dessen Adjutant und ein Gesandtschafts-Secretär sind zunächst nach Berlin gereist.

Rendsburg, 24. Juli. (K. Z.) Heute Mittag wurden bei großer Parade die österreichischen und preußischen Fahnen auf dem Paradeplatz wieder entfaltet und mit vollem Hurrah gegrüßt.

Flensburg, 25. Juli. (Pr.) Der österreichische Ministerresident in Hamburg, Baron Lederer, wird an Stelle des kaiserlichen Civilcommissärs für Schleswig, Grafen Revertera, der zu einer anderen Bestimmung berufen wurde, hier erwartet. Hier finden bedeutende Truppendurchzüge südwärts statt.

Paris, 24. Juli. („Presse") Drouyn de Lhuys ist in den Grafenstand erhoben worden.

Bukurest, 24. Juli. Das hiesige Journal Romanul ist, sowie das Sonntagsblatt Romanul, für immer unterdrückt worden. Zugleich wurde die unter dem Titel „Association des Journals Romanul" durch fürstliches Decret anerkannte anonyme Gesellschaft aufgehoben. In dem an den Fürsten Cusa hierüber erstatteten Rapport des Ministeriums heißt es: „Dieses Journal ist eine Kriegsmaschine, welche unserer Regierung, unsern Institutionen Feindschaft geschworen hat und täglich zum Umsturze der Regierung auffordert, mit dem Grundsatze, daß es nichts von der Regierung erwarte, und daß alles, was die Regierung thut, schlecht sei.

Shanghai, 6. Juni. Die Streitmacht des Obersten Gordon ist entlassen worden. Sir Rutherford Alcock trifft Vorbereitungen zur Aufnahme englischer Truppen in Yeddo.

Newyork, 13. Juli. Der Einfall der Conföderirten nach Maryland nimmt bedeutende Dimensionen an. Das Ziel ist die Einnahme von Washington. Die Eisenbahn und die Telegraphenleitung zwischen Baltimore und Washington sind zerstört. Ein starkes Heer der Conföderirten ist in geringer Entfernung von Washington concentrirt. — Es geht das Gerücht, General Grant habe Petersburg erobert. — Wechselcours auf London 298. Goldagio 171¾. Baumwolle 168 — 170.

Newyork, 16. Juli. Die Conföderirten haben sich von Washington zurückgezogen und sind über den Potomac zurückgegangen; dieselben nahmen eine unermeßliche Beute fort. Die Conföderirten machten auch den Versuch General Grant in den Rücken zu fallen. Johnston hat den Chattahoochee überschritten. Es wird versichert, Sherman sei bei den Festungswerken von Atlanta angekommen. — Wechselcours auf London 274. Goldagio 154⅛. Baumwolle 165 — 167.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Druck und Verlag des Carl Budweiser.

Amtsblatt.

N. 11808. **Kundmachung.** (759. 3)

Auf Grund des Artikels XV. der zur Durchführung des Belagerungszustandes erlassenen Verordnung vom 27. Februar 1864 wird die Druckschrift: „Moja korespondencya z księciem Władysławem Czartoryskim przez J. Nep. Janowskiego, Paryż, 1864" für Galizien und Krakau als verboten erklärt.

Vom k. k. galiz. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, 19. Juli 1864.

Der k. k. interimistische Statthalter von Galizien und Landescommandirende General von Galizien und Bukowina.

Joseph Freiherr v. Bamberg, m. p.
F. M. L.

Obwieszczenie.

Na mocy artykułu XV. do przeprowadzenia stanu oblężenia wydanego rozporządzenia z dnia 27go Lutego 1864 — pismo: „Moja korespondencya z księciem Władysławem Czartoryskim przez J. Nep. Janowskiego, Paryż, 1864" — dla Galicyi i Krakowa zakazane zostało.

Z c. k. galic. Prezydyum Namiestnictwa.

Lwów, 19 Lipca 1864.

C. k. tymczasowy Namiestnik w Galicyi i komenderujący Jenerał w Galicyi i na Bukowinie

Józef Baron Bamberg, m. p.
F. M. P.

Nr. 11016. **Kundmachung.** (763. 1-3)

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. April l. J. Zahl 25.274 den Ausbau des 2. Intervalles der Spytkowicer Staatsstraße zwischen Lubień und Poim genehmigt.

Die zur Ausführung dieser Straße beantragten Arbeiten bestehen in Folgenden:

	fl.	kr.
660.764 Kub.-Klafter Erdabgrabung aus Einschnitten und Straßengräben, theils in leichten, theils in groben Schotter . . .	1120 fl.	— kr.
206.407 Kub.-Klafter Erdabgrabung aus Einschnitten und Straßengräben in festen Lehmboden	334	38
2,000.651 Kub.-Klftr. Erdabgrabung in Materialgräben zur Deckung des Anschüttungsmaterials	3391	10
402.144 Kub.-Klftr. Felsensprengung theils im mittelfesten und theils in sehr festem Felsen	1765	41
402.144 Kub.-Klafter Gestein aus obiger Felsensprengung für die Objecte und Pflasterungen, dann die Steinbettung, sortiren und schlichten	337	80
2,997.805 Anschüttung aus vorhandenen oder bereits zugeführten Materials	2638	7
für die Verführung des erzeugten Materials sind gegenwärtig berechnet . . .	1693	11
wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Vergütungen für Material-Verführung im Allgemeinen auf Grundlage der, den Unternehmungslustigen im hierortigen scientifisch-technischen Departement zur Einsicht offen stehenden Verführungs-Tabelle geleistet werden wird.		
466° 4' 8" Kub. Maß Steinbettung aus bereits gewonnenem Materiale sammt Zufuhr	3457	1
504° 2' 9" Kub. Maß Deckmateriale aus vorhandenen Materialschlägeln, längs der Straße in Prismen von 1/4 Kub. Klftr. schlichten und einbetten sammt Zufuhr	2446	63
2208° 2' 0" Flächenmaß Erlen oder Weidenanpflanzung	441	66
270° 0' 8" Flächenmaß ein Schuh tief eingreifendes Taludpflaster nach gegebener Böschung aus roh nach den Stoßfugen zugearbeiteten Steinen in Moos legen	934	58
für den Ausbau von fünf theils größeren theils kleineren Brücken, dann von vier Schläuchen	8930	46
537 Längenklafter kieferne Straßen-Geländer sammt Kopf- und Mittelsäulen	856	26
3 kleine Durchstiche zur Geradeleitung der dortigen Bäche	241	28
für die Bei- und Aufstellung von 2 Stück kiefernen Viertelmeilensäulen sammt Anbrennen, Sandeln und Aufschrift . .	10	26
für die Bei- und Aufstellung von 25 Stück 2 Fuß langer, 6 Zoll starker Hundert Klafter und Objectsmarken von Sandstein mit Oelfirnißfarbe angestrichen sammt Aufschrift	27	—
Ganze Summe . .	28625 fl.	1 kr.

Wegen Hintangabe dieser Herstellungen wird am 16. August 1864 bei der k. k. Statthalterei-Commission mit Ausschluß der mündlichen Verhandlung eine öffentliche Offertenverhandlung abgehalten werden.

Die mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. versehenen gesiegelten Offerten mit der Aufschrift: „Offerte für die Uebernahme des Spytkowice'r Straßenbaues" müssen längstens bis 11 Uhr Vormittags des früher gedachten Verhandlungstages einlangen, da spätere Anbote ohne Berücksichtigung bleiben würden.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zunamen, der Wohnort und Charakter des Offerenten sowie die angebotene Summe oder der Nachlaß oder die Aufzahlung in Procenten mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann die Caution im Betrage von 1500 fl. Ein Tausend fünf Hundert Gulden entweder im Baaren oder in öffentlichen Staatspapieren, welch letztere nach dem börsemäßigen Tagescourse vom 12. August 1864 angenommen werden, oder endlich mittelst einer ämtlichen Bescheinigung über den erfolgten Erlag derselben in eine Staatscassa beigegeben und ausdrücklich erklärt werden, daß dem Bauwerber die, der Offertverhandlung zu Grunde liegenden allgemeinen und speciellen Bedingnisse bekannt sind und derselbe sich den Letzteren ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die Versteigerungs- und Baubedingnisse, die Baubeschreibung, die Pläne, das Einheits-Preis-Verzeichniß und die summarischen Kosten-Ueberschläge können von heute angefangen bis 13. August 1864 im hierortigen scientifisch-technischen Departement eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 15. Juli 1864.

N. 12229. **Edict.** (745. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Gorgon der Concurs über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, sowie über das in den Kronländern, wo die Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852 N. 251 R. G. Bl. verbindet, allenfalls befindliche unbewegliche Vermögen des Stanislaus Cwałosiński Schneidermeister aus Krakau hiemit eröffnet wird.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edictes alle, welche an den Verschuldeten eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, ihre auf was immer für einem Rechtstitel sich gründenden Ansprüche bis zum 10. September 1864 mittelst einer Klage wider den zum Vertreter dieser Concursmassa ernannten Landesadvokaten Dr. Geissler, welchem der Landes-Adv. Dr. Schönborn substituirt wird, anzumelden, widrigens sie von dem vorhandenen und dem etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches durch die sich meldenden Gläubiger erschöpft sein wird, ohne Rücksicht auf ein allenfälliges Eigenthums- oder Pfandrecht zu einem Massagut und ohne Rücksicht auf ein ihnen zustehendes Compensationsrecht abgewiesen, und in letzterem Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Massa angehalten werden würden.

Zum einstweiligen Concursmassaverwalter wird Alexander Ziembowski ernannt.

Zur Bestätigung desselben oder zur Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Wahl eines Gläubigerausschusses wie auch zur Feststellung der Art der Vermögensverwaltung und zum Vergleichsversuche werden die Gläubiger zur Tagfahrt auf den 14. September 1864 um 10 Uhr Vormittags vorgeladen mit dem Beifügen, daß die nicht Erscheinenden als der Wahl der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden würden.

Krakau, am 12. Juli 1864.

Edykt.

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski ogłasza niniejsém, iż na żądanie Jana Gorgona konkurs na cały majątek ruchomy gdziekolwiek się znajdujący, tudzież na nieruchomy w tych krajach koronnych, gdzie ustawa o właściwości sądów z d. 20 Listopada 1852, N. 152 D.P.P. obowiązuje, znajdujący się majątek Stanisława Cwałośińskiego krawca z Krakowa otworzony został.

Wzywa się przeto wszystkich, którzy sobie do téj upadłości jakiekolwiek pretensye roszczą, aby takowe najdaléj do dnia 10 Września 1864 r. pozwem przeciw zastępcy upadłości Adw. Dr. Geisslerowi, któremu się Adw. Dra. Schönborna za substytuta dodaje — zgłosili, w przeciwnym bowiem razie od teraz do téj masy należącego, jakoteż na przyszłość do takowéj przybyć mogącego majątku, o ile takowy przez zgłaszających się wierzycieli wyczerpniętym zostanie, wykluczeni będą, a to bez względu na możliwe prawo własności, zastawu lub kompenzacyi a nawet w takim razie do zapłacenia ich długu do masy zmuszeniby zostali.

Tymczasem zarządcą upadłości mianuje się Aleksandra Ziembowskiego i do zatwierdzenia tegoż lub do wyboru innego zarządcy, jak równie do wyboru wydziału wierzycieli i do ustanowienia sposobu zarządu upadłości oraz do tentowania ugody wzywa się wierzycieli na termin w d. 14 Września 1864 r. o godzinie 10 rano z tém nadmienieniem, że niestawający za przystępujących do wyboru większością głosów stawających ustanowionego, poczytani będą.

Kraków, dnia 12 Lipca 1864.

N. 11991. **Kundmachung.** (765. 1-3)

In Folge des am 10. d. M. im Przemyśler Kreise eingetretenen Wolkenbruches, anhaltender Regengüsse und der Ueberschwemmung des San, Wiar, Lubaczówka, Szkło und Wisznia wurden weite Strecken in den Bezirken Przemyśl, Mościska, Niżankowice, Radymno, Jaroslau, Sieniawa unter Wasser gesetzt.

Im Radymnoer Bezirke standen am 13. d. noch 20 Ortschaften unter Wasser, die Feldfrüchte sind fast gänzlich zu Grunde gerichtet, das Elend der vom Unglücke Heimgesuchten groß. Um das Elend wenigstens theilweise zu lindern und den drohenden Nothstand der heimgesuchten Gegend ferne zu halten, wurde der bewährte Wohlthätigkeitssinn des Landes in Anspruch genommen und eine Sammlung milder Beiträge eingeleitet.

Solche Beiträge können bei den Kreis- und Bezirks-Vorständen, dann in Lemberg und Krakau bei den betreffenden Magistrats-Vorständen erlegt werden, von wo selbe sogleich an den Kreisvorstand in Przemyśl geleitet und von diesem unter Mitwirkung eines Comités, welches aus mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der beschädigten Gegenden betrauten Personen besteht — der Bestimmung zugeführt werden.

Vom k. k. galizischen Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 21. Juni 1864.

Obwieszczenie.

W skutek oberwania się chmury dnia 10 b. m. w obwodzie Przemyślskim, gwałtownych dészczów i wylewu Sanu, Wiaru, Lubaczówki, Szkła i Wiszni zalała woda rozległe przestrzenie w powiatach Przemyśl, Mościska, Niżankowice, Radymno, Jarosław i Sieniawa.

W powiecie radymieńskim dnia 13. b. m. było pod wodą jeszcze 20 miejscowości; zasiewy są prawie całkiem zniszczone, nędza dotkniętych tém nieszczęściem jest nader wielka.

Aby téj nędzy ulżyć przynajmniéj w części i powstrzymać niedostatek zagrażający okolicom nawiedzonym wylewem, c. k. Namiestnictwo odzywa się do dobroczynności kraju i zarządza zbiéranie dobroczynnych ofiar.

Ofiary takie mogą być składane u przełożonych obwodów i powiatów, tudzież we Lwowie i Krakowie u przełożonych Magistratów, zkąd niezwłocznie będą przesłane do przełożonego obwodu w Przemyślu, który obróci je na cel przeznaczony z współdziałaniem komitetu złożonego z osób obznajmionych z stosunkami i potrzebami okolic klęską dotkniętych.

Z c. k. Prezydyum Namiestnictwa.

Lwów, 21 Czerwca 1864.

Nr. 31499. **Concurs-Ausschreibung.** (766. 1-3)

An der Lemberger k. k. medic. chirurg. Lehranstalt ist die Lehrkanzel für die Seuchenlehre und Veterinär-Polizei mit jährlichen 630 fl. ö. W. und der Aussicht auf entgeltliche Verwendung an der in Lemberg zu errichtenden Hufbeschlags-Lehranstalt zu besetzen, deren Erlangung außer der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache bedingt ist.

Die gehörig belegten Competenzgesuche sind bis Ende Juli 1864 und zwar wenn die Competenten sich bereits im öffentlichen Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde, bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, 26. Juni 1864.

N. 12507. **Edykt.** (751. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Sobieniowskiego, a w razie jego śmierci nieznanych spadkobierców, że przeciw tymże p. Antonina z Jezierskich Zagórska wniosła pozew o ekstabulacyę sumy 2527 złp. 27 1/2 gr. ze stanu biernego kamienicy l. 89 gm. VI., l. 97 dz. VIII. w Krakowie, w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do ustnéj rozprawy na dzień 6 Września 1864 o godzinie 10 przed południem.

Gdy miejsce pobytu pozwanych wiadome nie jest, przeto c. k. Sąd Krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adw. p. Dra. Geisslera kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém ces. król. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 11 Lipca 1864.

N. 1056. **Edykt.** (749. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy w Gorlicach jako władza sądowa zawiadamia niniejszém Iwana i Semana Szmajdów nieobecnych i z miejsca pobytu niewiadomych, iż Marko Duda wniósł przeciw nim a także przeciw innym pozew do tutejszego Sądu pod dn. 22 Marca b. r. do L. 1056 względem oddania 1/4 roli Dziambowki zwanéj w Gładyszowie pod NC. 6 położonéj.

Do ustnéj rozprawy został termin na dzień 16 Września b. r. o 9 zrana wyznaczonym, i dla obu nieobecnych kurator w osobie Samuela Szmajdy ustanowionym.

Wzywa się zatém Iwana i Semana Szmajdów, aby kuratorowi potrzebną informacyę udzielili, albo innego obrońcę obrali, i Sąd o tém zawiadomili.

Gorlice, 30 Kwietnia 1864.

L. 11968. **Edykt.** (752. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Łopuszańskiego z życia i miejsca pobytu niewiadomego lub w razie jego śmierci nieznanych z życia i miejsca pobytu spadkobierców tegoż — że przeciw tymże p. Floryan Gorczyński łącznie z Karoliną, Heleną, Rozalią, Romanem i Małgorzatą Piechockiemi wniósł pozew pod dniem 26 Czerwca 1864 do l. 11968 o wyekstabulowanie ze stanu biernego dóbr Glichów z przyległościami Czermim i Zagórze, i z ceny kupna 21/72 części tychże dóbr prawa dzierżawy tych dóbr od 24 Czerwca 1845 do tegoż 1850.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adw. p. Dra Schönborna kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta przeznaczonemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali, i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, 27 Czerwca 1864.

N. 1514. **Edykt.** (756. 1-3)

Ces. kr. Urząd powiatowy w Starym Sączu jako Sąd rezolucyą tutejszą z dnia 18 Kwietnia 1862 do l. 809 w załatwieniu prośby Karoliny Stuberowéj w imieniu własném i w im. nieletniéj Filipiny Wagner dnia 2 Kwietnia 1862 l. 809 wniesionéj polecił tabuli tutejszéj gruntowéj, ażeby na podstawie kontraktu między Tomaszem Sowińskim jako sprzedawcą a Konradem Wagnerem, jako kupicielem dnia 10 Lipca 1841 zawartego, kupiciela Konrada Wagnera, a następnie na podstawie testamentu Konrada Wagnera z d. 31 Lipca 1852 i dekretu dziedzictwa po tymże wydanego z dnia 27 Listopada 1852 l. 1193 Karolinę z Wagnerów Sztuberową i Filipinę Wagner za właścicieli gruntu ćwierci pola pod N. top. 381 w Starym Sączu położonego w stanie czynnym zaintabulowała.

Gdy spadkobiercy Tomasza Sowińskiego nie są wiadome, przeto Sąd tutejszy pana Józefa Midowicza kuratorem dla nich ustanowił i temuż powyżéj powołaną rezolucyę tabularną doręczył. O czém się tych spadkobierców niniejszym edyktem w tym celu zawiadamia, ażeby kroki potrzebne do zabezpieczenia swoich praw przedsięwzięli, inaczéj wynikłe ze zaniedbania potrzebnych kroków skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Stary Sącz, dnia 15 Czerwca 1864.

L. 2306. **Edykt.** (743. 1-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd zawiadamia niniejszym edyktem p. Franciszka Górnisiewicza, że przeciw niemu, Sobestyana Górnisiewicza, Katarzyny Herman i Jana Górnisiewicza o uznanie własności i oddanie 4/6 części z 1/4 części gruntów w bliższéj płuszy pod n. k. 103/173 w Wiśniczu położonych — Paweł i Teresa małżonkowie Gudanek pozew wnieśli, w załatwieniu tegoż pozwu do ustnéj rozprawy termin na dzień 25 Sierpnia 1864 godz. 9 zrana wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Franciszka Górnisiewicza wiadome nie jest, przeto ces. kr. Urząd powiatowy jako Sąd w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego Sobestyana Górnisiewicza kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał, i o tém ces. król. Urzędowi powiatowemu jako Sądowi doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Wiśnicz, 2 Kwietnia 1864.

Z. 2385. **Edict.** (725. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es wird in Folge Genehmigung des Krakauer k. k. Landesgerichts vom 25. April 1864 Zahl 4326 die executive Feilbietung der dem Thomas Kwaśny gehörigen, sub Nr. 5 in Bystrai gelegenen, laut Schätzungsact vom 3. Juni 1862, aus einem hölzernen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, derlei Scheuer und einem aus Wassersteinen erbauten Keller, Ackergründe, Wiesen, Garten und Hutweide bestehenden Realität, wegen an H. Johann Haar schuldigen Wechselcapitals, pr. 115 fl. ö. W. den 6% Zinsen vom 13. Februar 1863, der Executionskosten pr. 1 fl. 94 und 12 fl. 71 kr. öst. W., die zwei Termine zum 25. August 1864 und 26. September 1864 jedesmal früh um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beifügen anberaumt, daß dieses Gesammtreale nur um oder über den mit 2111 fl. 82 1/2 kr. öst. W. erhobenen Schätzungswerth hintangegeben werden und jeder Kauflustige sich mit dem Vadium von 212 fl. öst. W. zu versehen haben wird. Wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Schätzungsact, Tabularprotocoll und Bedingnisse sind hiergerichts einzusehen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, 24. Mai 1864.

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**